

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Werkskundendienst

Viessmann Gesellschaft m.b.H., A-4641 Steinhaus bei Wels

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sachlicher Anwendungsbereich:** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Werkskundendienst gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Viessmann Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: „Viessmann“) und dem „Kunden“ im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen von Viessmann:
- a. Durchführung von (wiederkehrenden) Inspektions- und/oder Wartungsarbeiten bei bereits in Betrieb genommenen Anlagen des Kunden (z.B. Heizthermen, Wärmepumpen), auch ohne konkreten Störungsanlass;
 - b. Feststellung und/oder Behebung von (mutmaßlichen) Störungen bei bereits in Betrieb genommenen Anlagen des Kunden.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn dem Kunden im Zuge der Dienstleistungen gemäß Punkt a. und b. Waren verkauft werden, die zur Erbringung dieser Dienstleistungen notwendig sind (z.B. Einbau von Ersatzteilen in eine Heizungsanlage im Zuge einer Wartung). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Werkskundendienst sind unter <https://www.viessmann.at/de/services/werkskundendienst.html> abrufbar.

1.2. Abgrenzung zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen: Bei Verträgen mit einem Leistungsinhalt, der in Punkt 1.1. nicht definiert ist (insb. Verkauf von technischen Anlagen oder Bauteilen bis zur Erstinbetriebnahme), gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Werkskundendienst nicht zur Anwendung. In diesem Fall gelten ausschließlich die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ von Viessmann, welche unter <https://www.viessmann.at/de/services/werkskundendienst.html> abrufbar sind.

1.3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden gelten nur als vereinbart, wenn Viessmann diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Nur in diesem Fall gehen derartige individuelle Vereinbarungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor (z.B. abweichende Bestimmungen auf einem von den Parteien unterfertigten Formblatt, welches ergänzend auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist).

1.4. Sofern Viessmann für bestimmte Waren bzw. Systeme vertragliche „Garantien“ abgibt, welche über das gesetzliche Gewährleistungsrecht hinausgehen, sind diese als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Werkskundendienst zu verstehen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote sind für Viessmann nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich gekennzeichnet wurde oder in dem Angebot eine konkrete Annahmefrist enthalten ist. Eine Auftragserteilung des Kunden auf ein unverbindliches Angebot gilt als verbindliches Angebot des Kunden. Verträge kommen grundsätzlich nur durch ausdrückliche, schriftliche Auftragsbestätigung von Viessmann zustande, wobei elektronisch erteilte Auftragsbestätigungen ebenso rechtsverbindlich sind. Mündliche Zusagen vor Vertragsabschluss sind rechtlich unverbindlich und werden jedenfalls durch schriftliche Vereinbarungen ersetzt.

2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Preislisten oder Werbung sind nur annähernd maßgeblich. Eine exakte Zusicherung besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich angeführt ist. Seite 1 / 9

3. Entgelt für die Leistungen von Viessmann

3.1. Anfahrtskosten: Der Kunde ist verpflichtet, die Anfahrtskosten zum Anlagenort zu übernehmen. Mangels individueller Vereinbarung (z.B. im Rahmen einer Wartungsvereinbarung) bestehen die Anfahrtskosten in einer Pauschale, deren jeweils gültiger Betrag auf <https://www.viessmann.at/de/services/werkskundendienst.html>

veröffentlicht ist. Viessmann behält sich vor, Anfahrtskosten über die Pauschale hinaus zu verlangen, wenn die Anfahrt mit einem überdurchschnittlichen Aufwand verbunden ist (z.B. Notwendigkeit der Anfahrt von mehr als einem technischen Mitarbeiter oder besondere Transporterfordernisse für die Anfahrt zum Kunden). Die Anfahrtskosten sind auch dann zu übernehmen, wenn in weiterer Folge keine Dienstleistungen von Viessmann am Anlagenort erfolgen, und dieser Umstand nicht in der Sphäre von Viessmann liegt (z.B. bei Selbstbehebung der Störung durch den Kunden oder wenn die technische Anlage nicht zugänglich ist).

3.3. Arbeitskosten: Der Kunde ist weiters verpflichtet, die Kosten des technischen Personals von Viessmann zu übernehmen. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall (z.B. im Rahmen einer Wartungsvereinbarung) erfolgt die Verrechnung pro Arbeitsstunde und Techniker, wobei der jeweils gültige Stundensatz auf <https://www.viessmann.at/de/services/werkskundendienst.html> veröffentlicht ist.

3.3. Materialkosten (insb. technische Bauteile): Werden im Zuge der Dienstleistungen von Viessmann dem Kunden Waren verschafft bzw. in seine technische Anlage eingebaut, so sind diese mangels abweichender Vereinbarung zusätzlich zu den Anfahrts- und Arbeitskosten zu übernehmen. Es gelten die am Liefertag gültigen Preise, wobei Verpackungs- und Frachtkosten gesondert zu entrichten sind. Sofern mehr als zwei Monate nach Vertragsabschluss erhebliche Kostenerhöhungen eintreten (z.B. Material- oder Energiekosten), ist Viessmann zur Preisanpassung im Ausmaß der Kostenerhöhung berechtigt. Sollte sich im Zuge der Durchführung der Arbeiten herausstellen, dass weitere technische Komponenten, über die Angaben in der Preisauskunft bzw. Kostenschätzung oder in einem schriftlichen Angebot hinaus erforderlich sind, werden diese gesondert verrechnet.

3.4. Kostenschätzungen und Preisauskünfte von Viessmann sind stets unverbindlich. Maßgeblich ist der tatsächlich entstandene Arbeits- bzw. Materialaufwand. Sofern der Kunde in Folge einer Überschreitung der Kostenschätzung keine weiteren Dienstleistungen von Viessmann wünscht, so ist der bis zu dieser Erklärung entstandene Arbeits- bzw. Materialaufwand zu begleichen, dies inklusive bereits getätigter Dispositionen im Vertrauen auf die weitere Vertragserfüllung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstleistungen von Viessmann mitzuwirken. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zutritt zu den Anlagen möglich ist und mit den Dienstleistungen von Viessmann ohne unnötigen Verzug begonnen werden kann. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, die Wahrnehmungen zum Verhalten seiner technischen Anlagen (z.B. Störungsmeldungen) vollständig und umfassend dem technischen Personal von Viessmann mitzuteilen.

4.2. Etwaige Mehrkosten (z.B. Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrtskosten aufgrund eines erneuten Einsatzes) aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4.1. hat der Kunde zu übernehmen. Darüber Hinausgehende Ersatzansprüche gegenüber dem Kunden aus der Verletzung dieser Mitwirkungspflichten (z.B. wenn Viessmann einem anderen Kunden aufgrund eines Verzugs beim Verlassen des Anlagenorts ersatzpflichtig wird) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.3. Viessmann haftet nicht für Ersatzansprüche, wenn die Erbringung der Dienstleistung aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. weil der Kunde nicht rechtzeitig am Anlagenort anwesend ist) vorzeitig abgebrochen und/oder auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden muss.

5. Leistungen von Viessmann

5.1. Viessmann erbringt seine technischen Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers in branchenüblichem Ausmaß.

5.2. Terminzusagen für Arbeitseinsätze des technischen Personals von Viessmann sind nur als Schätzung zu verstehen, eine exakte Terminzusicherung ist nicht vereinbart. Dem Kunden ist bewusst, dass aufgrund von etwaigen Voreinsätzen bei anderen Kunden Verzögerungen mit dem Beginn der Leistungserbringung denkbar sind. Sollte die Verschiebung eines Einsatztermins notwendig sein, so liegt kein Verzug vor, wenn Viessmann gleichzeitig einen anderen Termin vorschlägt, welcher binnen angemessener Frist nach dem eigentlichen Termin liegt. Der Kunde wird aus derartigen Verzögerungen sowie aus Terminverschiebungen keine Ersatzansprüche ableiten.

5.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Dienstleistungen von Viessmann die vorherige Beschaffung von Ersatzteilen durch Viessmann erforderlich machen können. Aus Kapazitätsgründen kann das technische Personal von Viessmann im Rahmen von Außendienst-einsätzen nur ein beschränktes Sortiment jener Ersatzteile mitführen, welche nach dem Ermessen und den Erfahrungswerten von Viessmann häufig zum Einsatz gelangen. Erfordert die Beschaffung von Ersatzteilen eine erneute Anfahrt zum Anlagenort, so hat der Kunde auch diese zusätzlichen Kosten zu übernehmen.

5.4. Der Kunden wird weiters darauf hingewiesen, dass bei Störungen von gebrauchten Anlagen nicht immer eine zweifelsfreie bzw. detaillierte Bestimmung der Ursache einer technischen Störung möglich ist (insb. bei älteren Anlagen ohne Ausgabe eines konkreten Störungs-codes). In solchen Fällen können auch mehrere Versuche zur Aufklärung der Schadensursache bzw. Behebung der Störung notwendig sein. Viessmann haftet hier lediglich für sorgfältiges Bemühen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Arbeits- und Materialkosten, welche sich zur Aufklärung bzw. Behebung der im Verdacht stehenden Störung zu Beginn des Technikereinsatzes als zweckmäßig erweisen, zu übernehmen (= Betrachtung ex ante). Eine Pflicht zur vollständigen Kostenübernahme besteht auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt (z.B. durch eine von einem Sachverständigen, durchgeführte Bauteilanalyse), dass die von Viessmann durchgeführten Arbeiten (z.B. eine Schadensfeststellung samt Bauteilwechsel) in geringerem bzw. anderem Umfang ausreichend gewesen wären und Viessmann diesen Umstand bei gebotener Sorgfalt weder kannte noch erkennen konnte.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung ohne Skontoabzug fällig. Skontobeträge dürfen nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und innerhalb der Frist für den Skontoabzug geleistet wurde.

6.2. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderungen entweder von Viessmann schriftlich anerkannt oder rechtskräftig, gerichtlich festgestellt wurden.

6.3. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf die älteste Schuld angerechnet, wobei bei Entstehung von Zinsen bzw. Kosten zunächst eine Anrechnung auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung erfolgt. Etwaigen anderen Widmungen des Kunden wird hiermit im Vorhinein widersprochen.

6.4. Wurde die Forderung vom Kunden nicht spätestens am Fälligkeitstag beglichen, treten die Rechtsfolgen des Verzugs ein. Im Anwendungsbereich des § 456 UGB werden Verzugszinsen iHv 9,2% über dem Basiszinssatz geschuldet, ansonsten verschuldensunabhängig die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4%. Der Kunde ist verpflichtet, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Forderungseinbringung gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu übernehmen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6.5. Viessmann ist berechtigt, beim Verzug mit der Begleichung fälliger Forderungen weitere Leistungen an den Kunden aus demselben Vertragsverhältnis bzw. aus anderen Vertragsverhältnissen so lange zurückzubehalten, bis sämtliche fällige Forderungen beglichen sind. Weiters ist Viessmann, auch abweichend von einer getroffenen Fälligkeitsvereinbarung, berechtigt, bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden seine Leistung zurückzubehalten, und auf Vorauskasse

zu bestehen, sofern die Ansprüche von Viessmann nicht auf andere Weise sichergestellt sind. Wird binnen angemessener Frist weder eine Vorauszahlung noch eine Sicherstellung geleistet, ist Viessmann berechtigt im Hinblick auf noch nicht ausgeführte Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen aufgrund eines vereinbarten Eigentumsvorbehalts sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

6.6. Viessmann ist nicht verpflichtet, einen Wechsel als Zahlungsmittel anzunehmen. Sofern ein Wechsel angenommen wird, geschieht dies im jeweiligen Einzelfall, ohne dass daraus ein fortlaufender Rechtsanspruch für weitere Geschäftsbeziehungen angenommen werden könnte.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen an Viessmann sämtliche Spesen des Geldverkehrs zu tragen. Viessmann ist berechtigt, sich beim Kunden schad- und klaglos zu halten, wenn Spesen bei Viessmann abgezogen werden.

6.8. Viessmann ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, unabhängig vom Rechtsgrund, gegenüber dem Kunden aufzurechnen, sofern nach zivilrechtlichen Vorschriften eine Aufrechnungslage besteht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Werden dem Kunden Waren verkauft, so bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Ansprüche aus dem Kaufvertrag im Eigentum von Viessmann. Eine Verpfändung, Verkauf oder sicherungsweise Übereignung an Dritte darf nur mit Zustimmung von Viessmann erfolgen.

7.2. Sollten die Waren in technische Anlagen des Kunden eingebaut werden, so erwirbt Viessmann Miteigentum an der technischen Anlage, wobei sich der Miteigentumsanteil von Viessmann aus dem Verhältnis zwischen dem Rechnungswert und dem Gesamtwert der Anlage ergibt. Das Miteigentum von Viessmann erlischt erst mit der vollständigen Begleichung der Ansprüche von Viessmann.

7.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Viessmann berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts beinhaltet mangels abweichender Erklärung nicht den Rücktritt vom Vertrag.

8. Haftung von Viessmann und Haftungsbeschränkungen

8.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung, Irrtum oder wegen des Mangelschadens bedarf einer ordnungsgemäßen Mängelrüge unter Angabe des konkreten Mangels, und muss binnen 14 Tagen ab Kenntnis oder Erkennbarkeit des Mangels erhoben werden, widrigenfalls diese Ansprüche nicht zustehen.

8.2. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt liegt beim Kunden, die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

8.3. Der Kunde hat zunächst nur Anspruch auf Verbesserung oder Austausch. Nur wenn Verbesserung oder Austausch fehlgeschlagen ist, etwa weil eine Behebung des Mangels auch durch wiederholte Verbesserung nicht möglich ist, nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden kann oder für Viessmann wirtschaftlich unzumutbar ist, kann Preisminderung begehrt werden. Das Recht auf Wandlung steht nur zu, wenn der Mangel nicht geringfügig ist und eine wiederholte Verbesserung bzw. ein wiederholter Austausch den Mangel nicht behoben hat. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten zuzulassen. Mehrkosten aufgrund eines erschwerten Zugangs zur Anlage oder aufgrund einer Verzögerung bei den Verbesserungsarbeiten, hat der Kunde zu tragen.

8.4. Für gebrauchte Ware, Verschleißteile und Zubehör wird nicht Gewähr geleistet.

8.5. Viessmann leistet nicht Gewähr für Mängel, welche auf die Verletzung von Anwendungshinweisen, Wartungsvorschriften oder Bedie-

nungshinweisen oder auf die eigenmächtige Veränderung von Anlagen zurückzuführen sind. Im Zweifel hat der Kunde eine Stellungnahme von Viessmann zur Bedienung der Viessmann Produkte einzuholen.

8.6. Viessmann ist von der Gewährleistungspflicht befreit, wenn nach Verständigung vom Mangel nicht die erforderliche Gelegenheit gegeben wird, die notwendigen Ersatzlieferungen oder Verbesserungen vorzunehmen.

8.7. Viessmann ist nicht verpflichtet, auf Mängel in der Planung, Konstruktion und/oder Installation durch ausführende Unternehmen (Heizungsbauer, Elektriker, etc.) hinzuweisen. Die Anwendung des § 1168a ABGB wird ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden und Mängel aufgrund einer unsachgemäßen Verwendung, Inbetriebnahme, Ausführung oder Montage durch Personen, welche nicht Viessmann zuzurechnen sind, insbesondere Drittunternehmen, wird ausgeschlossen.

8.8. Die Haftung für Schadensersatzansprüche, welche lediglich auf leichter Fahrlässigkeit von Viessmann beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

8.9. Der Ersatz von Verspätungsschäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.10. Dem Kunden von Viessmann obliegt bei Schadensersatzansprüchen der Beweis des Verschuldens.

8.11. Schadensersatzansprüche gegenüber Viessmann verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, auch bei Unkenntnis von Schaden oder Schädiger, aber längstens binnen fünf Jahren ab Schadenseintritt.

8.12. Durch Verhandlungen über Beanstandungen wird nicht auf den Einwand verzichtet, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhoben wurde. Verhandlungen über Beanstandungen führen nicht zu einer Hemmung der Verjährungsfrist. Verbesserungsarbeiten gelten nicht als Anerkenntnis von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen. Mitarbeiter des Werkskundendienstes sind nicht zur Anerkennung von Mängeln berechtigt, sondern lediglich die organschaftlich oder aufgrund einer gesetzlichen Formvollmacht (Prokura) vertretungsbefugten Personen von Viessmann.

8.13. Viessmann haftet nicht für Schäden aufgrund von Verzugsfolgen, die auf Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streik und Aussperrungen beruhen. Viessmann haftet nicht für Schäden aufgrund von höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder Umständen, welche nicht in der Sphäre von Viessmann liegen.

8.14. Zusagen von Viessmann aus vertraglichen Garantievereinbarungen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt, sondern sind als Ergänzung zu verstehen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind die für Wien maßgeblichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern nicht nach verbraucherrechtlichen Vorschriften ein Zwangsgerichtsstand besteht. Viessmann hat jedoch das einseitige Recht, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Bei Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung auch für die persönlich haftenden Gesellschafter.

9.2. Sofern für Verbrauchergeschäfte zwingende Bestimmungen bestehen und diese auf das vorliegende Vertragsverhältnis anwendbar sind, gehen diese den hier getroffenen Regelungen vor.

9.3. Das Widerrufsrecht gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz gelangt nur zur Anwendung, wenn diese Bestimmungen zwingend sind. Auf die Muster-Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerruhsformular im Anhang zu diesen Geschäftsbedingungen wird verwiesen. Das Widerrufsrecht nach dem FAGG gelangt jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn es sich um „Verträge über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten“ handelt, bei denen „der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat“. (§ 18 Abs. 2 FAGG).

9.4. Auf vorliegendem Vertrag gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

9.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts gemäß Anhang I des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG)

A. Muster-Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt

- a) im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses;
- b) im Falle eines Kaufvertrags, vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat;
- c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden, vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat;
- d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat;
- e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg, vierzehn Tage, ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Viessmann Gesellschaft m.b.H.,
A-4641 Steinhaus bei Wels,
Telefon: 0 72 42 62 3 81 – 110,
E-Mail: info@viessmann.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

B. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das Formular auf der nächsten Seite aus und senden Sie es zurück)

Viessmann Gesellschaft m.b.H.,
Viessmannstrasse 1
A-4641 Steinhaus bei Wels

Hiermit widerrufe(n) _____ den von _____ abgeschlossenen Vertrag über den
Kauf der folgenden Waren
die Erbringung der folgenden Dienstleistung

.....
.....
Name des/der Verbraucher(s)

.....
.....
Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....
.....
Datum

.....
.....
Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)